

- d) entgangener Gewinn
- e) Verlust von Märkten
- f) Vermögenseinbußen, die in Gestalt konkreter Vermögensnachteile für das betreffende Vermögen - beispielsweise durch das Unterbleiben der Geltendmachung von Ansprüchen, Forderungen etc. - eintreten oder unmittelbar eintreten drohen. 1)

wann ein Schaden b e d e u t e n d im Sinne des Gesetzes ist, kann nicht generell bestimmt werden. Diese Aussage ist nur unter Beachtung der Komplexität des konkreten Falles und unter Zugrundelegung der Wertgrößen, mit denen ein Betrieb generell und im konkreten Einzelfall operiert, zu ermitteln. Das tatsächliche Ausmaß an Schaden ist also aus der Sicht der wirtschaftenden Einheit in gleicher Weise wie aus der Sicht der Volkswirtschaft insgesamt zu sehen und von daher auch größen- und schweremäßig zu klassifizieren. Ähnliche Gesichtspunkte sind auch im Hinblick auf die Erlangung erheblicher persönlicher Vorteile für sich oder andere zugrunde zu legen.

Zu d):

Auf der subjektiven Seite muß sowohl Vorsatz hinsichtlich des Mißbrauchs der Entscheidungsbefugnisse in den skizzierten unterschiedlichen Formen als auch Vorsatz hinsichtlich der Verursachung des bedeutenden wirtschaftlichen Schadens vorliegen; desgleichen muß - in der zweiten Variante - Vorsatz hinsichtlich der Erlangung erheblicher persönlicher Vorteile für sich oder andere gegeben sein.

- 1) Pasler: a.a.O., S. 208 weist sehr richtig darauf hin, daß der Schadensbegriff im Sinne des § 165 StGB "alle negativen Auswirkungen auf den Ablauf ökonomischer oder anderer materieller Prozesse (umfaßt), unabhängig davon, ob diese innerhalb eines Betriebes oder zwischen den Betrieben (z. B. Im Rahmen einer Kooperationskette) ablaufen."